

Newsletter Medizinrecht 06/2024

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mandanten,

für den aktuellen Newsletter haben wir für unsere Mandanten die Literatur und die wichtigsten Gerichtsentscheidungen aus dem vergangenen Monat gesichtet. Folgende Themen und Entscheidungen haben wir für Sie aufbereitet:

Telemedizin umsatzsteuerfrei

Leistungen im humanmedizinischen Bereich sind meistens umsatzsteuerfrei. Die Befreiungsnorm des § 4 Nr. 14 Buchst. a UstG ist im Wesentlichen geprägt von der Erfüllung folgender Merkmale:

- humanmedizinische Leistung
- Verfolgung eines therapeutischen Ziels
- Qualifikation des Leistungserbringers

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Zeit lang die Ansicht vertreten, dass im Falle einer Patientenbehandlung ohne einen physischen Kontakt zwischen Arzt und Patient eine Umsatzsteuerbefreiung nicht gewährt werden könne.

Finanzgerichte haben dieser eigenwilligen Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen und in mehreren Urteilen festgestellt, dass auch ohne physischen Kontakt zwischen Arzt und Patient, d.h. im Beispiel der Telemedizin, eine Befreiung von der Umsatzsteuer für die ärztliche Leistung vorliegt, wenn dabei ein therapeutisches Ziel verfolgt wird.

Zudem hatte der EuGH bereits beurteilt, dass auch telefonisch erbrachte Heilbehandlungen steuerfrei sein können. Das Bundesfinanzministerium änderte seine von der Rechtsprechung abweichende Rechtsauslegung bislang nicht.

Insoweit lohnt es sich, gegen ablehnende Bescheide der Finanzverwaltungen Widerspruch einzulegen.

Quelle: BFH-Urteil v. 29.06.2011 - XI R 52/07, BStBI II 2013, 971

Pauschalrechnung der (Privat-)kliniken für ambulante Leistungen nichtig

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Kliniken, die rein ambulante Leistungen durch angestellte Ärzte erbringen, nach GOÄ abrechnen müssen bzw. bei einer Pauschalrechnung für rein ambulante Leistungen wenigstens eine hilfsweise GOÄ-Rechnung erstellen müssen.

Im streitgegenständischen Fall ging es um ambulante Leistungen der angestellten Ärzte einer Hochschulklinik für eine neue Methode der Karzinombehandlung (sog. Cyberknife-Verfahren). Die Methode wurde am Patienten nur ambulant über 5 Tage angewendet.

Das BGH hat die bislang strittige Rechtsprechung der unteren Gerichte höchstrichterlich entschieden. Bislang war OLG Frankfurt und OLG Zweibrücken für die Zulässigkeit der pauschalen Abrechnung. Das Landgericht Düsseldorf sprach sich gegen die pauschale Abrechnung. Der BGH entschied, dass GOÄ bei der Abrechnung von rein ambulanten ärztlichen Leistungen einer juristischen Person Anwendung findet und eine Pauschalrechnung mit § 2 Abs. 1, 2 GOÄ unvereinbar ist und daher die gesamte Honorarvereinbarung einer Kliniknach § 125 bzw. § 134 BGB nichtig ist.

Der BGH führte aus, dass eine Pauschalabrechnung nur zulässig ist, wenn in der Abrechnung auch stationäre Leistungen enthalten sind.

Hinweis für Abrechnung der sog. Beautykliniken, die mit einer Privatklinikkonzession nach § 30 GewO betrieben werden: Für konzessionierte Kliniken muss die Rechtsprechung insoweit beachtet werden, als bei rein ambulanten Leistungen eine mindestens hilfsweise GOÄ-Rechnung ausgestellt werden sollte.

Quelle: BFH-Urteil v. 04. April 2024 – III ZR 38/23

Bestellautomaten (Tablet) außerhalb der Apotheke und Botenlieferung

Die Apothekenbetriebsordnung sieht die Möglichkeit einer automatisierten Ausgabestation außerhalb der Offizin im Rahmen eines Versandhandelserlaubnis einer Apotheke. Zu unterscheiden von den Ausgabestationen sind sog. Bestellautomaten. Im Ergebnis funktioniert der Automat wie eine App einer Apotheke oder Webshop-Angebot, das über ein Smartphone von Kunden genutzt wird. Arzneimittel sind im Bestellautomaten nicht vorrätig.

Die Rechtsprechung hat in solches Modell als Ausprägung des Versands gebilligt. Der Bestellautomat ist nach § 4 Abs. 6 ApBetrO auch nicht anzeigepflichtig. Er unterliegt nicht der Überwachung, die es schon deshalb nicht gibt, weil es an einer direkten Arzneimittelabgabe fehlt. Wenn die Apotheke eine Versandhandelserlaubnis hat, werden Diskussionen über eine unzulässige Rezeptsammelstelle außerhalb der Apotheke ebenfalls vermieden. Oder wenn das Rezept über den Automaten direkt an die Apotheke elektronisch übersandt wird und digitale Bestellungen nicht im Gerät oder Software "gesammelt" werden.

ACHTUNG: Ein Betrieb eines Bestellautomaten (App oder Smartphone) in der Arztpraxis ist allerdings unzulässig, weil Ärzte gegen ihre berufsrechtliche Kooperationsverbot nach § 31 Abs. 2 Musterberufsordnung (MBO)-Ärzte verstoßen würden; Apotheken könnten dabei gegen § 11 Abs. 1 ApoG verstoßen.

Bei der Bedienung der Bestellungen aus den Botenautomaten sind die gesetzlichen Vorgaben zur Botenlieferung an Sonnund Feiertagen entsprechend den Ladenöffnungszeiten zu beachten. Das Oberlandesgericht Köln hat die Kooperation einer Apothekerin mit Lieferservice-/Plattformanbietern, die eine Belieferung von Kunden mit Arzneimitteln an 365 Tagen während Zeitfenstern von 8:00 bis 24:00 Uhr angeboten hat, für unzulässig erklärt.

Quelle: OLG Köln, Urteil v. 12.01.2024 – 6 u 65/23; OLG Frankfurt/Main, Urteil v. 20.03.2014 – 6 U 2/13

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Messner und Milana Sönnichsen

Impressum: Messner Rechtsanwälte | Joachim Messner | Jean-Pierre-Jungels-Straße 6 | 55126 Mainz | Tel: 061 31 – 96 05 7-0 | Fax: 061 31 – 96 05 7 - 62 | USt.ID: DE306477769 | E-Mail: info@messner-rechtsanwaelte.de | Internet: www.messner-rechtsanwaelte.de